

Aus: Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyer und ihrer nächsten Umgebung, Linz 1837
Von Herzog Albrecht I. bis zum Tod Herzog Albrechts IV., von 1283 bis 1404.
III. Abschnitt, Sechstes Kapitel

Innere Verfassung und Zustand der Stadt, Emporblühen der Gewerbe und des Handels.

Von Franz Xaver Pritz

Wenig reichhaltig ist noch die Geschichte der Stadt und Burg Steyr in diesem Zeitraum, nur einige bedeutende Ereignisse, aber desto mehr Privilegien liefert sie uns. Manche ältere und gleichzeitige Urkunden sind leider verloren gegangen, die uns wohl Aufschluss geben könnten über viele Fragen, die wir gerne beantwortet wissen möchten. Doch selbst aus dem wenigen, verbunden mit sicheren Quellen, die anderswo strömen, ergibt sich ein nicht ganz leeres Bild der damaligen Beschaffenheit der Stadt Steyr, ihres Wachstums, der inneren Verwaltung und Verfassung, der Gewerbe und des Handels, die wir nun in kurzen Umrissen zu schildern versuchen. Dass Steyr, Schloss und Stadt, wenigstens mit dem größten Teil der Herrschaft, schon zu Ottokars (des Königs von Böhmen) Zeit zum Land Österreich kam, ist oben gesagt worden, und so blieb es auch. Manches zur Herrschaft Steyr gehörige mochte wohl noch zur Steiermark gerechnet worden sein, denn die Grenzen zwischen diesem Land und Österreich waren noch lange darnach nicht genau bestimmt. Die Einteilung oder wenigstens Benennung „Land ob und unter der Enns“ kommt urkundlich zuerst 1359 in einer von H. Rudolph IV. ausgestellten Urkunde wegen des Ungeldes oder der Tranksteuer,⁷¹ und dann in den Teilungstraktaten zwischen H. Albrecht III. und Leopold 1373, 1375, 1379 vor. In letzterem heißt es: „dem H. Albrecht gehört das Land ob und unter der Enns, die Burg und Stadt Steyr mit allem, was nicht zur Steiermark gehört“, also gehörte Steyr nicht zu diesem Land, nur manches von der Herrschaft, und weil die Grenzen unbestimmt waren, wurden dazu eigene Kommissäre abgeordnet, deren Entscheidung aber nicht bekannt ist. Aber nur die Enns machte damals die Grenze zwischen Ober- und Unterösterreich bis weit hinein, und noch nicht, wie jetzt, der Ramingbach; ja noch viel später, 1488 und 1493, wurde Weyer und Gaflenz zum Lande unter der Enns gerechnet, indem in jenen Jahren der Abt Leonhard von Garsten das Privilegium erhielt, dass beide Märkte als zum Land ob der Enns gehörig betrachtet werden sollen, damit nicht Garsten für dieselben doppelte Steuern zahlen dürfe, wie es bisher der Fall war.⁷²

Schwieriger ist es noch, die Grenzen zwischen der Stadt oder ihrem Burgfrieden, und jenem der eigentlichen Herrschaft Steyr zu bestimmen, und das Verhältnis genau anzugeben, in dem die Stadt zum Burggrafen stand. Beide waren immer landesfürstlich, und ohne Zweifel hatte anfangs der Burggraf, als Vertreter des Landesfürsten, die Jurisdiktion auch über die Bürger der Stadt, wie weit sich aber dieselbe erstreckte, lässt sich nicht mehr ausmitteln. Es ist gewiss, dass lange Zeit durch sie die Befehle des Regenten an die Bürger ergingen, dass ihnen aufgetragen wurde, die Stadt bei ihren Privilegien und Rechten zu beschützen, dass manche der Burg unmittelbar untertänige Häuser in der Stadt waren, welche ihre Abgaben dorthin abzuliefern hatten, aber ebenso gewiss ist es, dass die Stadt schon von alten Zeiten her einen eigenen Magistrat und einen Richter (wenigstens bald nach dem Privilegium Albrechts I. von 1287) hatte, der doch ohne Zweifel im Burgfrieden auch eine Jurisdiktion besaß, und die Verwaltung leitete. Auch hatten manche adelige Burggrafen, oder andere, das Schloss und die Herrschaft pfandweise auf einige Zeit in Besitz, da ist doch nicht wahrscheinlich, dass die auch über die Stadt volle Gewalt sollen gehabt haben.⁷³ Der Burggraf hatte wohl, wenigstens anfangs, die Oberaufsicht über das Ganze, in Ansehung der Steuern und Abgaben, in militärischer Hinsicht bei Kriegen oder Empörungen, aber die niedere Polizei und die Gerichtsbarkeit (über Leben und Tod ausgenommen) hatte in erster Instanz über die Bürger der Stadt der Magistrat und Stadtrichter; denn nach dem alten Herkommen durfte der Burggraf keinen von der Stadt in derselben fangen lassen und vor sein Gericht stellen, wenn er nicht zuvor die Sache vor den Stadtrichter gebracht hatte, nur wenn dieser sein Amt nicht ausübte, oder saumselig war, durfte der Burggraf einschreiten. Von der ersten Instanz konnte man dann an diesen, als eine höhere appellieren, aber die höchste Instanz war der Landesfürst selbst, oder sein Statthalter.⁷⁴ Der Landeshauptmann oder Landrichter hatte da keine Jurisdiktion auszuüben,

noch 1379 im Teilungsvertrag wird von den drei unabhängigen Gerichten in Österreich Meldung gemacht: von dem Hofgericht zu Wien, der Hauptmannschaft ob der Enns und dem Pfliegergericht zu Steyr, wie es der Burggraf besitzt.

Die Grenzen der Jurisdiktion, welche der Burggraf und Stadtrichter besaß, waren aber viel zu wenig genau bestimmt, daher so oft Streitigkeiten und Eingriffe in die Rechte des andern vorkamen, und zur Vermengung dieser Rechte mochte auch dieses beigetragen haben, dass bisweilen der Burggraf zugleich Stadtrichter war, z. B. 1305 Peter der Panhalm. 1378 sollen endlich die Bürger das Privilegium erhalten haben, dass die Jurisdiktion des Burggrafen über dieselbe aufhöre, oder nach einer bestimmteren Nachricht, dass der Stadtrichter erste Instanz der Bürger in Rechtssachen sei. Das letzte ist wohl das richtige, und die Sache war so fester und genauer bestimmt, obwohl auch noch späterhin viele Klagen der Bürger gegen die Burggrafen oder Pfleger vorkamen. Dass aber alle Jurisdiktionen derselben über die Stadt aufgehört habe, widerspricht der späteren Geschichte, in der dieselben als Richter erscheinen, und viele Gewalt ausüben. Erst zu K. Ladislaus Zeit 1439 bis 1457 hörte dieselbe gänzlich auf, und die Stadt war, wenigstens in Friedenszeiten, unabhängig von den Burggrafen.⁷⁵

Der Magistrat in Steyr bestand aus dem Stadtrichter, dem Rat und den Genannten; der erste hatte das Gericht über die Bürger innerhalb des Burgfriedens, nur hatte er damals keine Gerichtsbarkeit über Leben und Tod. Auch erstreckte sich seine Macht nicht über die Adeligen, die nur vom Herzog selbst gerichtet werden konnten. Der Stadtrichter durfte vermöge des Privilegiums Albrechts I. von den Bürgern aus ihrer Gemeinde selbst erwählt werden. Ungeachtet dessen wurde auch hier, wenigstens später, 1406, 1440, diese Stelle um einen gewissen Preis jemanden verliehen, und die Pachtsumme war sehr bedeutend, weil sie viel eintrug. Die Strafgelder waren häufig, und bei Todesstrafen fiel das ganze oder halbe Vermögen des Hingerichteten dem Richter zu. Die Wahl des Stadtrichters und der sechs Ratsherren wurde gewöhnlich am Sonntag vor dem St. Thomastag vorgenommen. Sie wurden aus in der Stadt ansässigen Adeligen oder doch den angesehensten Bürgern erwählt. Der Stadtrichter blieb zwei Jahre in seinem Amt, konnte aber später wieder erwählt werden. Er musste auch durch zwei vom Rat dem Landesfürsten oder dessen Stellvertreter in Wien vorgestellt werden, von denen er die Bestätigung erhielt. Da mit der Zeit die Stadt immer zunahm, und die Geschäfte sich vermehrten, so wurden vom Rat fünfzig Personen aus der Stadt und dem Steyrdorf gewählt, welche man Genannte hieß, (weil ihre Namen öffentlich verzeichnet, und den Bürgern genannt oder bekannt gemacht wurden, damit man sich an sie wenden könnte) sie mussten einen Eid ablegen, und wurden bei wichtigeren Angelegenheiten, welche den Landesfürsten oder die ganze Stadt betrafen, zu Rate gezogen, und was nun diese alle zusammen beschlossen, war auch gültig für alle Bürger.

Da jedoch die sechs Ratsherrn allein zu viel zu tun hatten, und bei der großen Zahl der Genannten selten ein einstimmiger Schluss zu erhalten war, sondern die Meinungen oft sehr verschieden ausfielen, so traf man eine neue Einrichtung, nämlich, die ursprünglichen sechs Räte wurden, wie zuvor, von der ganzen Bürgerschaft erwählt, erhielten aber die Vollmacht, sechs andere Bürger als ihre Mitglieder zu ernennen; die jährlich austretenden sechs Räte übernahmen nun das Amt der Genannten, und standen den übrigen in ihren Verrichtungen bei.⁷⁶ So waren also eigentlich zwölf Ratsherrn, zehn aus der Stadt und zwei von dem Steyrdorf; die ersten oder vornehmsten sechs hießen der alte oder innere Rat, die andern der neue, junge oder äußere Rat. Und so blieb es bis 1500, wo der erste Bürgermeister zu Steyr an die Spitze der Verwaltung kam.

Die wichtigsten Geschäfte leitete immer der Stadtrichter und innere Rat, der äußere hatte größtenteils die Polizei zu verwalten; sie mussten über Treue und Redlichkeit im Handel wachen, konnten da als Zeugen aufgerufen werden, die Erhaltung der Ruhe und Ordnung war auch ihre Pflicht.

Das Stadtrichter-Amt bekleideten sehr oft Adelige, selbst die Stellen des inneren Rates wurden oft von ihnen besetzt, wie es schon aus der Stiftung des Milchdophes zum Spital 1306 erhellt, in der Herren oder Adelige als Räte unter den Zeugen aufgeführt wurden. Viele vom Adel und Ritterstande hatten Häuser in der Stadt, teils zur Sicherheit, teils zum Vergnügen, erhielten das Bürgerrecht, und übernahmen höhere Ämter, so die Panhalme, Aspache, Kerschberger, Milwanger, Theurwanger, Steger, Goldschmidte, Lueger, Wiener, Grünthaler, Pandorfer, Pfefferl usw. Viele derselben vermählten sich mit Bürgerstöchtern, besonders mit reichen, wodurch vieles Vermögen an den Adel kam, seltener war es der Fall, dass Bürgersöhne adelige Töchter heirateten. Aber später gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts entschlugen sich die Adeligen fast gänzlich dieser Ämter, und die ansehnlicheren Bürger

fürten allein die Verwaltung. Auch von diesen begaben sich mehrere, nachdem sie sich Reichtümer gesammelt, und Herrschaften gekauft hatten, in den Adelstand, aber selbst die Bürger der Stadt hatten das Recht, adelige Güter an sich zu bringen, Landgütern oder Gütern von dem Landesfürsten oder anderen Herrn zu Lehen zu nehmen, nebst ihren bürgerlichen Gewerben zu genießen, und wieder nach Gefallen zu verkaufen. So verlieh H. Albrecht IV. Düring dem Lueger mehrere adelige Güter in der Pfarre Sierning.⁷⁷ Die Bürger von Steyr hatten sogar in dieser Hinsicht manche Privilegien, und durften nur dem Landesfürsten, nicht aber auch dem Landesherrn, Steuern bezahlen, worüber es aber oftmals Streitigkeiten gab.

Die Gerichte wurden in älteren Zeiten immer öffentlich gehalten, zu einer Ausnahme davon war ein Privilegium des Landesfürsten nötig; der Ort des Gerichtes hieß Schranne, d. i. Schranke, weil der Platz des Gerichtes mit Schranken umgeben war, außerhalb desselben standen Bürger und auch Bauern, deren mehrere mit Hellebarden bewaffnet waren, um Ordnung und Ruhe zu erhalten.⁷⁸ Die Bürger wurden nach dem Stadtrecht gerichtet, Abschriften davon besitzen wir aber nicht mehr; das erste Stadtrecht für Wien gab der Babenberger H. Leopold der Glorreiche, dann K. Friedrich II. und K. Rudolph I., aus diesen setzte H. Albrecht II. 1340 das neue Stadtrecht für seine Residenz zusammen, welches gewiss auch in anderen Orten als Grundlage angenommen wurde.

War jemand in einer Sache, die nicht auf Leben und Tod ging, angeklagt, so wurden zum Gericht auch Genannte bestimmt; der Richter wählte die Hälfte aus dem Stand des Angeklagten, und die andere Hälfte aus den Nachbarn desselben, von diesen Genannten durfte nun derselbe vier als seine Beistände auswählen.

Der Richter suchte anfangs, wenn eine Klage an ihn kam, die Parteien in Güte auszugleichen, oder gab in einer leichten Sache schnell Bescheid, wollten sich dieselben aber nicht damit zufriedengeben, dann wurden sie vor das öffentliche Gericht geladen.

Alle vierzehn Tage hielt der Richter, in der Stadt am Freitag, im Steyr- und Ennsdorf am Samstag, öffentlich Gericht; letzteres war aber nur freier Wille von ihm, denn sein Platz dazu war eigentlich nur in der Stadt; die Genannten oder der äußere Rat, und andere verständige Bürger waren um ihn, so lange das Gericht währte, hielt er den Richterstab, das Zeichen seiner Würde und Vollmacht, in der Hand.

Die Parteien wurden da verhört, man konnte sich mündlich, schriftlich, oder durch einen gedungenen Redner verteidigen und den Prozess führen; das Urteil wurde öffentlich gesprochen, gab man sich nicht damit zufrieden, so stand die Appellation an den inneren Rat und die höheren Stellen frei. Anders war aber die Sache, wenn jemand auf Leben und Tod angeklagt wurde; der Stadtrichter war damals noch nicht zugleich Blut- oder Bannrichter, er konnte niemanden zum Tode verurteilen. In diesem Fall musste er den sogenannten Waldboten, d. i. den Bannrichter, herbeirufen, der diese Gewalt hatte, es war gewöhnlich einer vom Adel- oder Ritterstande. Dieser erschien dann, und untersuchte die Sache in Gegenwart des Stadtrichters und der Genannten; verdiente der Verbrecher die Todesstrafe nicht, so wurde die Strafe nach dem Urteil des Richters und Rates bestimmt, und durch den Züchtiger vollzogen; war er aber des Todes schuldig, so wurde in der Stille Unterredung gepflogen, dann öffentlich das Urteil gefällt und bekannt gemacht, und dem Scharfrichter der Befehl zur Vollziehung desselben erteilt.

Lange Zeit war der Sitz des Bannrichters in Enns, oder diese Würde im Besitz der Herrn von Lossenstein und Volkenstorf, (wenigstens in dem Bezirk zwischen der Traun und Enns) es kommen aber auch in diesem Jahrhundert andere Bannrichter vor, z. B. Friedrich der Stock 1362, Hanns Meuerlein 1368, Weiß Leutold von Espan 1378, Ludwig der Neudlinger 1387.

Übrigens war die Kriminaljustiz damals sehr streng und oft grausam, Torturen aller Art erpressten die Geständnisse, oft selbst Unwahrheit; mit den grässlichsten Martern wurde mancher zum Tode gebracht, enthauptet, gehenkt, gerädert, gevierteilt, verbrannt, mit glühenden Zangen gezwickt, von Pferden zerrissen usw. Bei leichteren Verbrechen wurden bisweilen Brandmale aufgebrannt, oder Kreuze angeheftet, die sie immer an den äußeren Kleidern tragen mussten, um allen kenntlich zu sein; manche wurden geächtet, diese verloren das Bürgerrecht, und mussten die Stadt verlassen.

Von anderen Ämtern geschieht in diesen Zeiten nur Erwähnung von einem Spitalmeister (schon in Elisabeths Urkunde 1313), der die Aufsicht und Leitung der Geschäfte im Spital hatte, ferner vom Brückenmeister, welcher das Metzenmaß hatte, auch ein Mautner, Heinrich der Schreiber, wird 1344

erwähnt, dieser scheint aber ein landesfürstlicher Beamter gewesen zu sein, weil Steyr die Mautstadt des Herzogs war, wo die Fremden für das eingeführte Eisen bezahlen mussten. Leopold von Aspach kommt 1435 und 1436 als Huebmeister (Kammergüterverwalter) vor.

Wenig wissen wir nur von dem Militärwesen in Steyr; ein Zeughaus war da, in dem die Waffen aufbewahrt wurden, die jeder Bürger tragen durfte, und es war eine große Schande, dieses Vorrechtes durch einen gerichtlichen Ausspruch beraubt zu werden. Die Waffen und Kriegsmaschinen mussten auf Kosten der Stadt hergeschafft werden; ein Zeugwart, der unter dem Magistrat stand, hatte die Aufsicht darüber. Zog die Bürgerschaft zum Krieg aus, so trug ein Ratsherr die Stadtfahne voraus, der Anführer war in älteren Zeiten gewöhnlich ein Adelige oder Ritter, später der Bürgermeister. Zur Herhaltung der Waffen, Brücken, Mauern und Festungswerke mussten gewisse Stadtgefälle verwendet werden.

Interessanter ist das Wachstum der Gewerbe und des Handels der Stadt in dieser Zeit. Wozu schon die Ottokare den Grund gelegt, was unter den babenbergischen Herzogen sich erhielt und vergrößerte, und nur zur Zeit nach dem Tod Friedrichs des Streitbaren 1246 wieder in Abnahme gekommen war, ist unter dem milden Szepter der Habsburger zur Blüte gelangt, und trug reichliche Früchte. Selbst unter kriegerischen Umständen, in Jahren des Hungers- und der Seuchen, erhob und erweiterte sich Steyr immer mehr, die Zahl der Bewohner nahm zu, die Betriebsamkeit steigerte sich, und der Handel, durch die Privilegien der Landesfürsten vorzüglich begünstigt, blühte rasch empor. Die Wichtigkeit der Städte für die Kultur des Landes, Sicherheit der Personen, Aufkeimen der Künste und des Handels einsehend, hatten sie vieles für dieselben, oft zum Schaden der Landleute getan; doch musste wohl auch die Blüte der Städte vorteilhaft für jene wirken. In diesen aber musste wechselseitige Mitteilung, Rat, Hilfe, schneller Absatz des Bearbeiteten oder der Waren sehr nützlich für die Entwicklung und Vervollkommnung mancher Handwerke und Künste sein, die der Aufmunterung durch vorzügliche Privilegien allerdings bedurften, da ja anfangs manche Arbeiten, besonders in Stahl und Eisen, schwierig und unvollkommen waren. Von Steyr verbreiteten sich dieselben auch in die benachbarten Gegenden an der Enns, Steyr oder anderen Flüssen und Bächen, wo die Lage dazu behilflich war.

Diese Arbeiten sind auch hier am meisten bemerkenswert, da sie schon vor acht Jahrhunderten begannen, und noch immer mit rastloser Tätigkeit betrieben werden. Ihnen verdankt die Stadt ihr Aufkommen, ihre einstige Macht und Reichtum. Die Lage derselben an beiden Flüssen begünstigte dieselben vorzüglich; Holz, Eisen und Stahl konnte leicht hergebracht werden, und die Privilegien trugen das ihrige bei. Alles Eisen musste nach Steyr, der Mautstadt, geführt und durch drei Tage den Bürgern nach einem, von zwei ehrbaren Männern ausgesprochenen Preis feilgeboten werden, sie hatten also den Vorkauf, und konnten ändern nur dasjenige überlassen, was sie nicht nötig hatten. Ferner hatten die Bürger eigene Rechte in Eisenerz. Die Rad- und Hammermeister alldort durften ihr rohes und geschlagenes Eisen niemanden als ihnen verkaufen; sie kamen gewöhnlich monatlich oder zu bestimmten Zeiten hinein, erhoben die Vorräte, und leisteten auch gleich Bezahlung dafür.⁷⁹ Nur das übrige durfte auch ändern, aber in geringer Menge, überlassen werden, und selbst die Bürger von Waidhofen, wo doch viele Eisenarbeiter waren, konnten nur so viel, als zu ihrem eigenen Bedarf nötig war, in ihre Stadt bringen, aller überflüssige Vorrat musste auf der bestimmten Straße nach Steyr geliefert werden. Vermöge dieses Stapelrechtes waren also die Bewohner dieser Stadt größtenteils im Besitz des Eisens und Stahles; an Holz, oder Kohlen zur Bearbeitung desselben konnte es ihnen nicht fehlen, da sie auch in dieser Hinsicht den Vorkauf hatten, und für ihr Brenn- und Bauholz durften sie nirgends Maut bezahlen. Mehrere Bürger hatten eigene Hammerwerke auch außer der Stadt, unter der Herrschaft Steyr, Garsten und Admont. Daher vermehrten sich die Eisenarbeiter sehr, und die verschiedensten Waren wurden verfertigt, Sensen, Sichel, Messer, Nägel, Feilen, Scheren, Schermesser, Ahlen, Schlösser, Hacken usf., vorzüglich war hier der Sitz der Messerer, die manche Privilegien hatten, von denen viele zu großen Reichtümern gelangten, und die eine solche überwiegende Zahl ausmachten, dass längere Zeit gewöhnlich zwei oder drei, ja nach Umständen noch mehrere, unter die Räte oder Genannten aufgenommen wurden, und so an der Regierung der Stadt Anteil hatten.⁸⁰

Mit der Zunahme der Eisenwaren wuchs natürlicherweise auch der Handel, und die Privilegien, welche die Bürger in den mannigfaltigen Gegenständen des Handels erhielten, so wie die Beschränkungen anderer in dieser Hinsicht, mussten denselben immer erhöhen, wenn nicht Kriege oder andere Ursache eine Hemmung herbeiführten. So durften nur die Bürger weniger Städte im Land ob der Enns

auf der näheren Straße über den Pyhrn nach Venedig fahren, sondern andere weitere mussten von denselben betreten werden, auch auf der Rückreise durften sie nur über Zeiring nach Steyr, aber nicht über den Pyhrn oder über Radstadt fahren, die Steyrer hatten sogar darüber zu wachen. Die Bürger von Waidhofen durften nicht mehr Waren von Venedig herausführen, als was sie für ihre Stadt unmittelbar nötig hatten. Auch durfte kein Eisen oder venetianische Ware über die Heide nach Waidhofen geführt werden, sondern alles nach Steyr an die gewöhnliche Mautstadt. Die Bürger von Waidhofen durften auch ihre Eisenfabrikate außerhalb ihres Stadtgebietes nirgends verkaufen, als zu Steyr oder Enns, im Übertretungsfall stand Strafe bevor, und sollte ihnen kein Eisen mehr im Innerberg gegeben werden.⁸¹ Diesen und so manchen anderen Beschränkungen waren die Bürger von Steyr nicht unterworfen, sie konnten ihre Eisenwaren in die fernsten Länder versenden, und freien Handel treiben.

Einen bedeutenden und begünstigten Handel führten die Steyrer auch mit Holz; sie hatten denselben auf den Flüssen Enns und Steyr fast ganz allein. Rings herum waren große Wälder, und alles Holz, was nach dieser Stadt gebracht wurde, musste vermöge Albrechts I. Privilegium, durch drei Tage den Bürgern um einen billigen Preis feilgeboten werden; sie hatten den Vorkauf dabei. Was sie nicht zu ihrem Bedarf nötig hatten, konnten sie doch kaufen, und an andere mit Gewinn abliefern.

Dabei hatten sie das Privilegium von 1394, dass ihr in einer Überschwemmung weggerissenes Holz um einen geringen Preis, den man das Bergegeld (von bergen, retten) nannte, von ihnen wieder eingelöst werden konnte, während andere den dritten Teil, ja oft das Ganze zurücklassen mussten. Auch hatten sie die Befreiung von der Grundruhr (vom Berühren des Grundes so genannt) vermöge des Privilegiums von 1381; fuhren sie nämlich mit ihren Flößen oder Schiffen auf der Enns oder Donau, und stießen auf einen Grund, so durften sie nichts bezahlen; nur wenn sie eine Schiffmühle beschädigten, mussten sie den Schaden ersetzen. Geschah dieses andern, und fiel auch nur ein kleiner Teil der Waren ins Wasser, so eignete sich der Besitzer des Grundes das Schiff samt den übrigen Waren zu.⁸²

Lange Zeit hatten die Bürger von Steyr mit jenen von Enns einen Streit über den Holzverkauf; 1356 wurde erst letzteren erlaubt, ihr Brenn- und Bauholz zu ihrem eigenen Bedarf in Steyr von der ersten Hand zu kaufen, das andere aber mussten sie noch immer von den Bürgern erhandeln.⁸³ Diese hatten ferner das Recht, in der Stadt Wein auszuschänken, und denselben auch unter den Reifen zu verkaufen; ja sie hatten in der Umgegend allein den Handel mit Wein. 1356 verbot H. Albrecht zu Gunsten derselben allen Weinschank innerhalb einer Meile um die Stadt; nur jenen Gastwirten war es erlaubt, die schon von jeher dieses Recht hatten. In der Nähe einer Stadt durfte man nicht einmal Brot backen zum Verkauf; alles musste in derselben gekauft werden.⁸⁴ So war es auch mit dem Getreide; die Bauern durften dasselbe nicht nach Belieben verkaufen, sondern mussten es entweder ihrem Grundherrschaft anbieten, oder in die nächste Stadt auf den Wochenmarkt bringen, und da hatten nur die Bürger das Recht, in ihren Häusern dasselbe zu kaufen und zu verkaufen; so war es auch zu Steyr, wo der Getreidehandel sehr lange blühte.

Gewerbe und Handel zu treiben, war in früheren Zeiten nur den Bürgern der Städte erlaubt; Bürger war jeder, der ein Gewerbe betrieb, die Lasten der Stadt mittrug, sich und seine Familie redlich ernährte. Im vierzehnten Jahrhundert wurden sie nach ihren Gewerben in Klassen eingeteilt, und hatten verschiedenen Anteil am Handel und dessen Vorrechten, welcher z. B. für Linz 1390 gesetzlich bestimmt wurde. Später musste jeder, welcher Wein ausschänken oder Handel treiben wollte, ein Haus besitzen, und so blieb es bis 1471.

Als Bürger höheren Ranges wurden jene betrachtet, welche ein Haus besaßen, und kein Handwerk ausübten, die sich also vorzüglich mit dem Handel beschäftigten; sie wurden auch gewöhnlich zu den Ratsstellen gewählt.

Da damals keine sogenannten Hausierer waren, und fremde Kaufleute nirgends auf dem Land verkaufen durften, als nur bei Jahrmärkten in den privilegierten Dörfern und Märkten, so mussten alle in die Stadt kommen, um da das Nötige einzukaufen; selbst die Gewerbe der Schuhmacher, Weber, Kleidermacher usw. durften in einem Dorf nicht ausgeübt werden. Fremde Kaufleute durften auch ihre Waren nur den Bürgern in den Städten verkaufen; ausgenommen in den Jahrmärkten, da war der Verkauf frei.

Die Bürger von Steyr hatten auch seit 1287 das wichtige Privilegium, dass keiner derselben gepfändet, oder seine Waren auf den Straßen aufgehoben werden sollen; ausgenommen, wenn der Magistrat allort dem Kläger die Genugtuung verweigerte. Sie aber durften vermöge des Privilegiums

1356 (bestätigt 1381) ihre Schuldner durch den Stadtrichter pfänden oder arrestieren lassen, selbst während des Marktes.⁸⁵

Zur Belebung des Handels trugen die Wochen- und Jahrmärkte sehr vieles bei; wann erstere hier eingeführt wurden, ist unbekannt, doch gewiss schon in sehr alter Zeit; der Hauptwochenmarkt wurde immer am Donnerstag gehalten. Auch ein Jahrmarkt war schon lange vor 1347, kam aber dann außer Gewohnheit; in diesem Jahre wurde er neuerdings eingeführt mit allen Freiheiten, welche andere Städte besitzen, und dauerte 14 Tage. Bei Anfang desselben wurde ein Kreuz oder die Marktfahne ausgesteckt, und es begann die Sicherheit für die Personen und Waren der Kaufleute. Sie erhielten sicheres Geleit, und wegen früherer Schulden durfte keiner während des Marktes gepfändet oder belangt werden, wohl aber nach dem Ausläuten desselben.

Nur die Bürger von Steyr hatten in dieser Hinsicht ein eigenes Privilegium. Die Aufsicht oder Handelsspolizei führten die Genannten oder der äußere Rat, der auch oft Gesetze in Handelsangelegenheiten gab, und über ihre Befolgung wachte; ja sogar in gewissen Fällen für bestimmte Waren einen Preis festsetzte. Für diese waren auch eigene Plätze, auf denen sie verkauft werden durften, so wie solche auch für Fleischer, Bäcker, Landleute mit Lebensmitteln, selbst für verschiedene Handwerker bestimmt waren. Erst später, 1422, wurde es erlaubt, auf dem Stadtplatz für die Kaufleute Hütten zu errichten; in den eigenen Häusern die Waren feilzubieten, wurde erst 1435 gestattet.⁸⁶

Die Stadtwaage stand unter Aufsicht des Magistrates, das Metzenmaß war dem Brückenmeister übergeben, der Zimenter hatte die Aufsicht über Maß und Gewicht, und musste beeidet sein. Alle aber standen unter dem Handelsvorsteher oder sogenannten Hausgrafen, deren einer zu Wien, und der andere zu Linz seinen Sitz hatte, über die Handelsgesetze wachte, Streitigkeiten entschied, Taxen und Zölle einnahm, und überhaupt die Oberaufsicht führte.

Auch Juden gab es viele in Österreich, die sich mit Handel und Wucher beschäftigten, und ungeheure Zinsen nahmen, was endlich Albrecht III. 1338 durch ein Dekret beschränkte; auch in Steyr befanden sich mehrere, wie wir oben gesehen und wollten ihre Befugnisse ausdehnen, worüber die Bürger klagten und Recht erhielten.

Über den Handel mit dem Ausland zur Zeit der steierischen Ottokare ist schon gesprochen worden; Enns war damals der Hauptplatz für die deutschen Kaufleute; im Norden war Kiew und Nowgorod, im Osten Konstantinopel der Sitz des Handels. Als aber in den Kreuzzügen die Kreuzfahrer vorzüglich durch Hilfe der venetianischen Flotte unter dem Dogen Dandolo 1204 Konstantinopel erobert hatten, und längere Zeit besaßen, da brachten die Venetianer in der Teilung dieser Länder die meisten griechischen Inseln an sich, zogen den orientalischen Handel von Russland, und zum Teil auch von der Donau weg, durch das ägäische und adriatische Meer hinüber nach ihrer Hauptstadt, dem prächtigen Venedig. Da war nun alles Herrliche und Schöne versammelt, die kostbarsten Waren von den fernsten Gegenden, aus Asien und Afrika, aufgehäuft. Bald knüpfte sich auch eine Handelsverbindung zwischen Österreich und Venedig an, wenn sie auch damals noch nicht bedeutend war. 1244 werden schon Kaufleute erwähnt, die von dort nach Österreich kamen. K. Rudolph I. erteilte den Judenburgern 1277 einen Freiheitsbrief, worin es heißt: Die welschen Kaufleute sind beim Durchzug verpflichtet, alle ihre Waren zum Verkauf auszustellen unter Strafe von fünf Mark. Dass aber bald darnach auch die Bürger von Steyr Geschäfte mit Venedig machten, geht offenbar aus H. Albrechts I. Privilegium von 1278 hervor, welches dieselben schon voraussetzt, und worin die Maut auf dem Weg dahin bestimmt wird. Dieser aber ging über Klaus, wo sie zollfrei waren, über den Pyhrn nach Rottenmann, über den Tauern hinab nach Zeiring; dann nach St. Veit in Kärnten, wo eine Mautstation war, über Villach, durch Görz und Friaul, und endlich über Aquileja nach Venedig. Die Straße über den Karst war verboten, und nur auf dem bestimmten Wege durften einige landesfürstliche Städte, unter denen Steyr war, dorthin Handel treiben.⁸⁷ Andere durften nicht einmal über den Pyhrn fahren, sondern mussten viel weitere, kostspieligere Straßen einschlagen. Mit dem Grafen von Görz wurde daher am 11. Mai 1351, und auch mit dem Patriarchen von Aquileja, durch deren Gebiet die österreichischen Kaufleute zogen, zum Schutz und zur Sicherheit derselben ein Vertrag abgeschlossen; mit Venedig war es höchst wahrscheinlich auch der Fall.

Auch in dem Handel dahin hatten die Steyrer manche Begünstigungen vor anderen voraus, wie schon beim Jahr 1379 erwähnt worden ist. Aber nicht alle Bürger der landesfürstlichen Städte durften frei hinein und heraus handeln; dieses war nur den Kaufleuten, die im Großen handelten, gestattet;

den kleineren, die damals Krämer hießen, und obwohl mit den kostbarsten Waren, doch nur im Kleinen nach Elle und Gewicht handelten, war es verboten; sie mussten dieselben von den Kaufleuten kaufen. Dies dauerte bis 1435, wo dieser unmittelbare Handel auch ihnen erlaubt wurde.

Von Steyr wurden größtenteils Stahl- und Eisenwaren nach Venedig gesendet, im Zwischenhandel führte man auch Kupfer, Zinn, Quecksilber, Leinwand usw. hinein; heraus brachte man Gewürze, Öl, süße Weine, seidene Waren, schöne Tücher, Edelsteine und Rauchwaren.

Doch nicht allein dahin erstreckte sich der Handel der Bürger, sondern auch in andere Gegenden. Aus Albrechts I. Urkunde geht schon hervor, dass sie nach Regensburg handelten, einem Hauptsitz der Kaufmannschaft im deutschen Reich; denn es heißt: die Bürger von Steyr sollen in Aschach geben sechs Pfennige von einem Saume, in Regensburg aber für das, was sie kaufen oder verkaufen, nur zwei Pfennige als Maut.

Die Regensburger und Bürger anderer Reichsstädte hatten viele Privilegien von den österreichischen Fürsten erhalten, aber auch ihre Untertanen genossen solche wechselweise im Ausland. Auch mit Polen 1362, mit Mähren 1360 wurde von H. Rudolph IV., und mit Böhmen 1368 von H. Albrecht III. ein Vertrag zur Beförderung des Handels und Sicherheit der Kaufleute geschlossen. Aus diesen Ländern wurde gewöhnlich Getreide eingeführt; hinein aber handelte man mit Weinen und Eisenwaren, deren viele zwar auch in anderen Orten, und besonders in Wien verfertigt wurden; aber der Hauptplatz für Eisenfabrikate war doch immer Steyr. Mit diesen wurde ferner von da aus ein großer Handel nach Ungarn und in die angrenzenden Länder getrieben; vorzüglich wurde eine eigene Gattung Messer, die ungarische genannt, in ungeheurer Anzahl nach Ungarn, Siebenbürgen und in die Walachei gebracht; die Messerer erhielten dafür gewöhnlich von jenen Kaufleuten Pfeffer und auch andere Waren, welche sie dann in Steyr und den benachbarten Ortschaften wieder verkauften.⁸⁸

In der Steiermark hatten die Bürger dieser Stadt noch immer, obgleich sie schon lange nicht mehr zu diesem Land gehörten, die nämlichen Privilegien im Handel, vorzüglich mit Eisenwaren, wie die Bewohner des Landes selbst; und noch K. Maximilian I. entschied 1512, als man ihnen dieselben absprechen, oder doch abstreiten wollte: es soll in dieser Sache bei dem alten Herkommen und Rechte verbleiben.⁸⁹

Unter diesen Umständen hatte nun die Stadt Steyr sehr zugenommen, und ihr Handel stand auf einer hohen Stufe. Dieser würde jedoch noch mehr geblüht haben, wenn nicht auf der anderen Seite auch viele Hindernisse entgegengestanden wären, unter denen die Unsicherheit der Reisenden, der Straßenzwang, die Veränderlichkeit und der schlechte Wert der Münzen die bedeutenderen waren.

⁷¹ Kurz, Rudolph IV. S. 321. Beilage 1.

⁷² Decennium des Abtes Anselm, von Leopold Till.

⁷³ Prevenhuber. S. 19.

⁷⁴ L. c. S. 77.

⁷⁵ Prevenhuber. S. 93.

⁷⁶ Kurz, Handel in Österreich. S. 247.

⁷⁷ Prevenhuber. S. 70.

⁷⁸ Kurz, Albrecht IV., II. Bd. S. 53 usf.

⁷⁹ Kurz, Handel in Österreich. S. 56.

⁸⁰ Prevenhuber, S. 10.

⁸¹ Kurz, Handel, S. 54 usf.

⁸² Kurz, Handel, S. 153 usf., wo die interessante Abhandlung über die Grundruhr enthalten ist.

⁸³ L. c. S. 91.

⁸⁴ L. c. S. 85.

⁸⁵ L. c. S. 174, Prevenhuber, S. 52.

⁸⁶ Prevenhuber, S. 84. Kurz, Handel, S. 288.

⁸⁷ L. c. S. 483, 556.

⁸⁸ Prevenhuber, S. 178.

⁸⁹ L. c. S. 13.